

Satzung vom 22.07.2019 zur 6. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Langenbrettach vom 29.10.2012

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenbrettach am 22.07.2019 folgende Satzung zur 6. Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 29.10.2012 beschlossen:

Artikel 1

Nach § 14 Abs. 4 (Haus- und Grundstücksanschlüsse) wird folgender Absatz 5 eingefügt:

- (5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 2

§ 42 Absatz 1 (Grundgebühr) erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

| | | | | | |
|----------------------|------|------|------|------|----------------------|
| Dauerdurchfluss (Q3) | 2,5 | 4 | 10 | 16 | 25 m ³ /h |
| Nenndurchfluss (Qn) | 1,5 | 2,5 | 6 | 10 | 15 m ³ /h |
| €/Monat | 1,55 | 3,15 | 6,30 | 9,45 | 15,80 |

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

Artikel 3

§ 46 Absatz 5 (Entstehung der Gebührenschuld) erhält folgende neue Fassung:

- (5) Die Gebührenschuld gem. § 42 und § 43 sowie die Vorauszahlungen gem. § 47 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 KAG Abs. 3 i.V.m. § 27 KAG).

Artikel 4

§ 50 Absatz 1 Nr. 6 (Ordnungswidrigkeiten) erhält folgende neue Fassung und § 50 Absatz 1 Nr. 7 entfällt:

6. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

Artikel 5

§ 54 Absatz 2 (Inkrafttreten) erhält folgende neue Fassung:

- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Langenbrettach (Wasserversorgungssatzung - WVS) vom 17.10.1984 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft. Die 1. Änderung vom 25.11.2013 tritt zum 01.01.2014 in Kraft, die 2. Änderung vom 14.12.2015 tritt zum 01.01.2016 in Kraft, die 3. Änderung vom 13.02.2017 tritt zum 01.03.2017 in Kraft, die 4. Änderung vom 04.12.2017 tritt zum 01.01.2018 in Kraft, die 5. Änderung vom 11.02.2019 tritt zum 15.02.2019 in Kraft und die 6. Änderung vom 22.07.2019 tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Artikel 6

Die Satzungsänderungen treten am 01.01.2020 in Kraft.

Langenbrettach, den 22.07.2019

Natter
Bürgermeister

Hinweise:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Langenbrettach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung).